



Rundschreiben Nr. 4/2018

29. Oktober 2018

Sonderabschreibung für Neuinvestitionen in Sachanlagen – Keine Verlängerung für 2019

Der Entwurf des Stabilitätsgesetzes für das Jahr 2019 enthält keine Verlängerung der Sonderabschreibung „Superammortamento“ für den Ankauf von neuen Sachanlagen für das Jahr 2019. Die Sonderabschreibung betrifft den Ankauf neuer Anlagegüter, für welche aus steuerlicher Sicht die Anschaffungskosten um 30% erhöht werden. Somit wird die Abschreibung auf 130% der Anschaffungskosten berechnet. Die Sonderabschreibung gilt nicht für Immobilien, PKW's und nicht für immaterielle Anlagegüter, wie z. B. Software.

Für das Jahr 2019 ist es möglich die Begünstigung zu beanspruchen, sofern das Investitionsgut bis 31.12.2018 bestellt wurde und die Bestellung vom Lieferanten akzeptiert worden ist und eine Akontozahlung von mindestens 20% geleistet wurde und die Investition bis zum 30.06.2019 getätigt wird.

Ankauf Investitionsgut - Vergleich

Nachfolgend eine Gegenüberstellung zwischen den Ankauf eines Sachanlagegutes mit Sonderabschreibung und eines Ankaufes ohne die Sonderabschreibung.

Folgendes Beispiel: Ankauf Maschine um einen Preis von 10.000,00 Euro und die durchschnittliche Ersparnis an Steuern/Abgaben beträgt 50%.

Nachfolgend ein Vergleich zwischen dem Ankauf eines Investitionsgutes mit und ohne Sonderabschreibung von 130%.

	Ankauf mit Sonderabschreibung	Kauf ohne Sonderabschreibung
Anschaffungskosten	10.000,00	10.000,00
Anschaffungskosten - Steuerrechtlich	13.000,00	10.000,00
Ersparnis an Steuern und Abgaben	6.500,00	5.000,00
Effektive Kosten	3.500,00	5.000,00

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, vermindert sich die Steuerersparnis durch die Abschaffung der Sonderabschreibung um 1.500,00 Euro.

Somit ist es von Vorteil Investitionen noch im Jahr 2018 zu tätigen um die Sonderabschreibung noch in Anspruch nehmen zu können.